

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-20501/0074-X/2018

Wien, 13.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 857/J der Abgeordneten Margreiter** wie folgt:

Fragen 1 - 4:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Fragen 5:

Hinsichtlich des im Regierungsprogramm im Kapitel „Ordnung und Sicherheit“ unter „Justiz“ und der Überschrift „Reformen im Strafrecht“ ausgewiesenen Vorhaben "Verbot des Verkaufs von Hanfsamen und Hanfpflanzen" verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Fragen 6 und 7:

Aus heutiger Sicht sind keine diesbezüglichen Gesetzesänderungen angedacht.

Fragen 8:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 TabMG 1996 iVm § 2 TabStG2 dürfen Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtobak nur in Trafiken verkauft werden. Ob es sich bei Hanfprodukten um eines dieser Produkte handelt, ist im Einzelfall zu prüfen.

¹ Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird (Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996), BGBl. Nr. 830/1995, idgF

² Bundesgesetz, mit dem die Tabaksteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Tabaksteuergesetz 1995), BGBl. Nr. 704/1994, idgF

³ Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, in der geltenden Fassung

⁴ Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, idgF

⁵ Suchtgiftverordnung (SV), BGBl. II Nr. 374/1997, idgF

§§ 8b Abs. 2 Z 1 und 10b Abs. 7 Z 3 TNRS3 verbieten Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen E-Zigaretten/Vaporizern bzw. Liquids, die den Eindruck erwecken, dass das Produkt „einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge“. Da Hanf (bzw. auch CBD) positive Wirkungen wie z.B. angstlösend, nervenzellenschützend, entzündungshemmend, schmerzhemmend, usw. nachgesagt werden und damit oftmals auch geworben wird, ist dieser als unzulässiger Zusatzstoff gem. §§ 8b Abs. 2 Z 1 und 10b Abs. 7 Z 3 TNRS3 einzustufen. Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen E-Zigaretten/Vaporizer bzw. Liquids mit Hanf durch Händler (also auch durch Trafikanten) ist demnach verboten.

Pflanzliche Raucherzeugnisse (ohne Tabak) und nikotinfreie E-Zigaretten/Vaporizer bzw. Liquids mit Hanf sind aus tabakrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig, vorausgesetzt sie entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des TNRS3 und des SMG4 bzw. der SV5. Deren Verkauf ist sohin auch durch Trafikanten grundsätzlich zulässig, sofern eine tabakmonopolrechtliche Einstufung seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorgenommen wurde. Es ist dabei v.a. zu berücksichtigen, dass gem. Anhang I.1.a. SV der THC-Gehalt vor, während und nach dem Produktionsprozess 0,3 % nicht übersteigen und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich rentabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden darf. Der THC-Gehalt von 0,3 % darf sohin auch beim/nach dem Konsum/Erhitzen eines Produkts nicht überschritten werden, andernfalls würden bei Verstößen suchtmittelrechtliche Konsequenzen drohen.

Frage 9:

Gemäß § 2a TNRS3 ist der grenzüberschreitende und nationale Versandhandel von Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 TNRS3 und verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e TNRS3 (dazu zählen auch pflanzliche Raucherzeugnisse wie z.B. „Hanfzigaretten“) verboten.

Ob es sich bei dem Hanfprodukt um ein Tabak – oder verwandtes Erzeugnis handelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Ist ein Hanfprodukt konkret als Tabak- oder verwandtes Erzeugnis (wie z.B. als pflanzliches Raucherzeugnis) einzustufen, wäre auch der nationale und grenzüberschreitende Versand dieses Produkts an Verbraucher/-innen jedenfalls unzulässig.

Frage 10:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Fragen 11 -15:

Hinsichtlich der das Suchtmittelgesetz betreffenden Vorhaben des Regierungsprogramms, die allesamt in dessen Kapitel „Ordnung und Sicherheit“ unter „Justiz“ und der Überschrift „Reformen im Strafrecht“ ausgewiesen sind, verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Frage 13:

Im TNRS3 sind in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse keine unmittelbaren Vorgaben hinsichtlich eines allfälligen maximalen THC-Gehalts geregelt.

Für davon betroffene Produkte sind demnach primär die den Fragen 8 und 9 bereits angeführten suchtmittelrechtlichen Bestimmungen der SV zu berücksichtigen.

Frage 16:

Die Selektion allenfalls heranzuziehender Studien hinge von der Art und Beschaffenheit des jeweiligen Produktes sowie dessen Zweckbestimmung ab.

Fragen 17 - 18:

Das Interesse an einem größtmöglichen Schutz der Gesundheit des Konsumenten bzw. der Konsumenten lassen eine völlige Liberalisierung des Marktes jeglicher Cannabisprodukte nicht als sinnvoll erscheinen. Interessen der Pharmaindustrie dürfen in diesem Zusammenhang keine entscheidende Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

